

Fraktion

...Die PARTEI. *DIE LINKE.*

Stadtvertretung in der Landeshauptstadt Schwerin

Schwerin, 14.10.2019

Anfrage der Fraktion DIE LINKE zur Stadtvertretung am 28.10.2019 gemäß § 4 Abs. 4 der Hauptsatzung für die Landeshauptstadt Schwerin

Lieber Oberbürgermeister Badenschier,

bei der Stadtvertreterversammlung ist es nicht möglich durch die Menge an Themen am Ende und in den folgenden Tagen nachzuvollziehen, wie die einzelnen Argumente für die einzelnen Themen gewesen sind. Da es Themen sind, die die ganze Stadt und Bevölkerung betreffen, sollte es für jeden nachvollziehbar sein, was und von wem gesprochen wurde. Selbst die temporäre Ausstrahlung des Live-Streams erlaubt es vielen Bürgern nicht, sie in diesem Moment zu verfolgen. Auch ein verhin- derter Stadtvertreter kann nur ungenügend Information zur Sitzung am Anschluss bekommen.

Deshalb meine Anfrage zur Protokollierung der Sitzung:

1. Darf man die Stadtvertreterversammlung zur privaten Verwendung selber aufzeichnen (Smartphone/Kamera/Diktiergerät)? Wenn nicht, auf welcher gesetzlichen Grundlage gibt es dafür und wo findet man sie?
2. Darf ein Besucher der Stadtvertreterversammlung ein Wortprotokoll führen und anschließend veröffentlichen? Wie ist die gesetzliche Grundlage und wo findet man sie?
3. Darf ein Besucher oder Stadtvertreter eigenen Aufzeichnungen (Schrift/Bild/Ton) von der Stadtvertreterversammlung veröffentlichen?
4. Warum gibt es nur ein grobes Protokoll von der Stadtvertreterversammlung? Wäre es möglich und erlaubt, stattdessen ein Wortprotokoll zu schreiben?
5. Hat man als Stadtvertreter das Recht, Aufzeichnungen auf dem Marienplatz ebenfalls zu untersagen, wenn man sich dort aufhält und nicht möchte, dass

Fraktionsbüro

Am Packhof 2-6, 19053 Schwerin, Telefon: 0385 / 545-2957, Fax:0385 / 545-2958

E-Mail: fraktion-diepartei-dielinke@schwerin.de

Internet: www.die-linke-Schwerin.de

Internet: www.diepartei-schwerin.de

man durch die Situation kompromittiert werden kann? Wenn nicht, erläutern Sie bitte die genauen Unterschiede.

Vielen Dank für die Beantwortung im Voraus.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Martin Molter
Fraktion Die PARTEI. *DIE LINKE.*

Der Oberbürgermeister

Dezernat Finanzen, Bürgerservice & Allg. Verwaltung

Fraktion Die PARTEI.DIE LINKE
Mitglied der Stadtvertretung
Martin Molter
- im Hause -

Hausanschrift: Am Packhof 2-6 • 19053 Schwerin
Zimmer: 5.027
Telefon: 0385 545-1021
Fax: 0385 545-1029
E-Mail: pnemitz@schwerin.de

Ihre Nachricht vom/Ihre Zeichen
14.10.2019

Unsere Nachricht vom/Unser Zeichen

Datum Ansprechpartner/in
23.10.2019 Herr Nemitz

Anfrage vom 14.10.2019 – Protokollierung in der Sitzung der Stadtvertretung

Sehr geehrter Herr Molter,

vielen Dank für Ihre Anfrage. Diese möchte ich wie folgt beantworten:

1. Darf man die Stadtvertretersitzung zur privaten Verwendung selber aufzeichnen (Smartphone/Kamera/Diktiergerät)? Wenn nicht, welche gesetzlichen Grundlage gibt es dafür und wo findet man sie?

Unabhängig von der Frage des späteren Verwendungszweckes stellen technische Aufzeichnungen fremder Redebeiträge ohne Zustimmung des Betroffenen einen Eingriff in dessen allgemeines Persönlichkeitsrecht – in seiner Ausprägung als informationelles Selbstbestimmungsrecht – aus Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 des Grundgesetzes dar. Ein bloßes Eigeninteresse des Aufzeichners wird diesen Eingriff nicht rechtfertigen; eine solche Aufzeichnung ist unzulässig.

(Nur) Im Sinne eines Interessenausgleiches mit dem gleichsam bedeutenden Gut der Pressefreiheit trifft § 29 Abs. 5 S. 5 Kommunalverfassung M-V (KV M-V) eine Sonderregelung. Diese wird von § 7 der Geschäftsordnung für die Stadtvertretung aufgegriffen. Die Norm gestattet „Film- und Tonaufnahmen nach Maßgabe der rechtlichen Bestimmungen“, also (unter den in § 29 Abs. 5 S. 5 KV M-V genannten Voraussetzungen) ausdrücklich nur durch Medienvertreter und Medienvertreterinnen (Presse, Funk, Fernsehen) – nicht aber durch Private.

Dies geht im Übrigen einher mit den Regelungen zum Live-Stream öffentlicher Sitzungen (§ 4 der Hauptsatzung), die Aufzeichnungen unter den Widerspruchsvorbehalt der Mandatsträger stellen und eine Datenspeicherung sowie eine weitergehende Verwendung durch Dritte untersagen.

2. Darf ein Besucher der Stadtvertretersitzung ein Wortprotokoll führen und anschließend veröffentlichen? Wie ist die gesetzliche Grundlage und wo findet man sie?

Jeder Besucher/ jede Besucherin der Sitzung kann sich schriftliche Notizen machen und diese auch veröffentlichen. Die amtliche Niederschrift wird allerdings nur seitens des Büros der Stadtvertretung erstellt und erfordert zudem eine Protokollbestätigung durch die Stadtvertretung in der nächsten Sitzung.

3. Darf ein Besucher oder Stadtvertreter eigenen Aufzeichnungen (Schrift/Bild/Ton) von der Stadtvertretersitzung veröffentlichen?

Siehe Antwort zu Frage 1.

4. Warum gibt es nur ein grobes Protokoll von der Stadtvertretersitzung? Wäre es möglich und erlaubt, stattdessen ein Wortprotokoll zu schreiben?

§ 24 Abs. 1 der Geschäftsordnung für die Stadtvertretung gibt vor, dass die Protokollierung in der Stadtvertretung im Rahmen eines Ergebnisprotokolls geführt wird.

Auf Antrag eines Viertels aller Mitglieder der Stadtvertretung, einer Fraktion oder des Oberbürgermeisters kann auf Antrag zu einzelnen Tagesordnungspunkten ein Wortprotokoll angefertigt werden.

Ein durchgängiges Wortprotokoll wäre rechtlich möglich, würde aber zunächst eine Änderung der Geschäftsordnung voraussetzen. Der Aufwand zur Anfertigung dieses Protokolls würde dann allerdings erheblich ansteigen und mindestens 2-3 Wochen Anfertigungszeit in Anspruch nehmen.

5. Hat man als Stadtvertreter das Recht, Aufzeichnungen auf dem Marienplatz ebenfalls zu untersagen, wenn man sich dort aufhält und nicht möchte, dass man durch die Situation kompromittiert werden kann? Wenn nicht, erläutern Sie bitte die genauen Unterschiede.

Bei Aufzeichnungen im Rahmen einer Sitzung der Stadtvertretung und Videoaufnahmen im öffentlichen Raum liegen unterschiedliche Interessenslagen vor:

Der Marienplatz in der Landeshauptstadt Schwerin wird nach Maßgabe des § 32 Abs. 3 Sicherheits- und Ordnungsgesetz (SOG M-V) durch die Polizei mit technischen Mitteln zur Bildüberwachung beobachtet. Zwecke sind die vorbeugende Kriminalitätsbekämpfung, Gefahrenabwehr und Verfolgung von Straftaten (sog. polizeirechtliche Gefahrenabwehrmaßnahme). Inwieweit hiergegen vor dem Hintergrund von Persönlichkeitsrechten Widerspruchs- oder anderweitige Rechtsschutzmöglichkeiten für den Bürger bestehen, ist eine allgemeine Frage und wird an dieser Stelle offengelassen. Aus der Stellung als Stadtvertreter lassen sich diesbezüglich jedenfalls keine Sonderrechte oder eigenständige Widerspruchsmöglichkeiten ableiten. Richtiger Adressat für Nachfragen ist i.Ü. das Polizeipräsidium Rostock.

Die öffentlichen Sitzungen der Stadtvertretung werden dagegen gemäß § 4 Abs. 1 Satz 2 der Hauptsatzung durch die Landeshauptstadt Schwerin im Internet als Live-Stream (Übertragung mit Wort und Bild) übertragen. Hierbei steht das Ziel der Stärkung der Öffentlichkeit von Sitzungen der Stadtvertretung im Vordergrund. Mitglieder der Stadtvertretung können einer

Übertragung ihrer Wortbeiträge widersprechen. Dies entspricht den geltenden und oben aufgezeigten persönlichkeitsrechtlichen- und datenschutzrechtlichen Regelungen.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Rico Badenschier